

II- 24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1713

1990 -11- 14

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Höchtl
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Fernsprechggebühren

Anders, als dies in vielen Ländern üblich ist, hat der österreichische Fernsprechteilnehmer auch dann eine Gebühr zu entrichten, wenn der angewählte Teilnehmer nicht erreichbar oder besetzt ist. Im Gegensatz dazu wird in vielen Ländern nur die tatsächliche Gesprächszeit verrechnet. Da es offensichtlich technisch möglich ist, die Gebührenzähler so einzustellen, daß nur die tatsächliche Gesprächszeit verrechnet wird, und es auch sachlich gerechtfertigt erscheint, die Telefongebühren nur auf Basis der tatsächlichen Gesprächszeit zu verrechnen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Warum wird in Österreich eine Gesprächsgebühr auch dann verrechnet, wenn das Gespräch nicht zustandekommt?
2. Welche technischen Maßnahmen wären erforderlich, um auch in Österreich den Fernsprechteilnehmern nur die tatsächliche Gesprächszeit zu verrechnen?
3. In welchem Zeitraum könnte diese technische Umstellung erfolgen?
4. Sind Sie bereit, diese technische Umstellung vornehmen zu lassen, damit in Zukunft nur mehr die tatsächliche Gesprächszeit verrechnet wird?
5. Wenn nein, warum nicht?